

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport
Reto Annen
Stv. Einzelrichter Safety
Swiss Ice Hockey Federation, Flughofstrasse 50, 8152 Glattbrugg,
judge@sihf.ch



1. Joakim Nordström (Spielerkarte-Nr. 340163), c/o Hockey Club Davos AG, Beschuldigter 1

und

2. Hockey Club Davos AG (101151), Beschuldigter 2

Entscheid im Einspracheverfahren zum Tarifverfahren Nr. 23-24/7.25313

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
EHC Biel / Bienne (NL) – HC Davos (NL), vom 29.02.2024
- 2) Fehlbarer Club:** Hockey Club Davos AG (101151)
- 3) Fehlbarer Spieler:** Joakim Nordström (Spielerkarte-Nr. 340163), c/o Hockey Club Davos AG
- 4) Sachverhalt:** Diving / Embellishment (Regel 64 IIHF):

Am 4. März 2024 ist der Beschuldigte mit Entscheid im Tarifverfahren Nummer 7.25313 für einen Verstoss gegen die Regel 64 I IIHF (Diving / Embellishment) im Meisterschaftsspiel gegen den EHC Biel / Bienne zu einer Busse von CHF 1'760.00 und zur Tragung der Verfahrenskosten von CHF 240.00 verurteilt worden.

Das Sounding Board hielt im Antrag folgendes fest: «...Die Art und Weise wie Joakim Nordström in dieser Szene seinen Kopf nach hinten wirft und eine schwungvolle Drehung vollzieht, ist für das Sounding Board nicht nur übertrieben unnatürlich, sondern vielmehr ein offenkundiges Verhalten eine Strafe herauszuholen oder zu beschönigen.»

Gegen den Tarifentscheid ist mit E-Mail vom 6. März 2024 Einsprache erhoben worden. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Einsprache ist einzutreten.

Die Einsprache wurde zusammengefasst wie folgt begründet:

- Die Einschätzung des Sounding Boards sei nicht korrekt. Vorliegend habe der Beschuldigte einen Cross Check in Kopf-/Gesichtsnähe erhalten. In solchen Fällen sei es normal, dass man dann versuche mit dem Kopf auszuweichen, um eine Verletzung zu vermeiden. Zudem habe er die Attacke des Gegenspielers in dieser Situation nicht erwarten müssen.
- Der Beschuldigte habe zwar anschliessend in die Richtung des Schiedsrichters geschaut. Dies sei aber nicht wegen des Schiedsrichters gewesen, sondern der Gegenspieler, der den Cross Check ausgeführt habe, sei ebenfalls dort gestanden. Er habe diesem mitgeteilt, dass er mit der Attacke nicht einverstanden gewesen sei.
- Weiter habe sich der Beschuldigte auch nicht hingeworfen oder sich beim Schiedsrichter beschwert.

In der Folge eröffnete der Einzelrichter das Verfahren und räumte dem Sounding Board Frist zur Stellungnahme ein. Dieses äusserte sich innert Frist dahingehend, dass am seinerzeitigen Antrag vollumfänglich festgehalten werde.

Es wird anhand der Videobilder und der vorliegenden Stellungnahmen entschieden.

5) Begründung: Vorliegend wird dem Beschuldigten im Tarifentscheid die Verletzung der IIHF-Regel 64 „Diving / Embellishment“ vorgeworfen. Diese Regel besagt:

64.1. DIVING / EMBELLISHMENT

Any Player who “blatantly dives”, “embellishes” a fall or a reaction, or who “feigns an injury” shall be penalized with a Minor Penalty under this rule.

A Goalkeeper who deliberately initiates contact with an attacking Player other than to establish position in the crease, or who otherwise acts to create the appearance of other than “incidental contact” with an attacking Player, is subject to the assessment of a Minor Penalty for “diving / embellishment”.

Note: “Diving” is the action of a Player trying to draw a penalty against an opponent while “embellishment” means that the victim makes the impression of a foul look “bigger” than it really is, even though a foul has been committed.

Im Bussentarif Leistungssport National League/Swiss League wird das Vergehen Diving or Embellishment in Ziff. 19 zusätzlich mit einer Busse belegt.

Beim Studium des Videos, das dem Tarifentscheid zugrunde lag, zeigt sich, dass der Biel-Spieler Sallinen, im Slot, abseits des Spielgeschehens, mit einem Gegenspieler eine kleine Auseinandersetzung hat. Beide Spieler stehen auf und gehen auseinander. In diesem Moment läuft der Beschuldigte an Sallinen vorbei, wobei ihm Sallinen unverhofft einen Stoss auf Schulterhöhe verpasst. Der Beschuldigte wirft seinen Kopf in den Nacken und dreht sich zum Gegenspieler um, um diesem etwas zuzurufen.

Die Schilderungen der Beschuldigten sind korrekt, wenn sie äussern, dass der Crosscheck des Gegenspielers aus dem Nichts kam und der Beschuldigte nicht damit rechnen musste. Insofern konnte sich der Beschuldigte auch nicht darauf vorbereiten. Seine Reaktion auf den Crosscheck erfolgt somit aus dem Affekt heraus. Die Schilderung des Beschuldigten, wonach er eine schützende Bewegung habe machen wollen, ist glaubwürdig. Dass diese schlussendlich etwas ausschweifender ausgefallen ist, kann anhand des Umstandes, dass der Angriff aus dem Nichts kam, dem Beschuldigten nicht vorgeworfen werden.

Dieses Verhalten des Beschuldigten vermag den Sinngehalt der Bestimmung des Embellishments gemäss Art. 64.1 IIHF nicht zu erfüllen. Es kann somit den Ausführungen der Beschuldigten gefolgt werden. Dieses Verhalten des Beschuldigten stellt keine Verletzung der IIHF-Regel 64 dar.

In Würdigung der gesamten Umstände kann somit festgestellt werden, dass der Tarifentscheid resp. die Grundlage des Tarifentscheides falsch ist, weshalb die Einsprache gutgeheissen und der Tarifentscheid aufgehoben werden. Die Verfahrenskosten sind auf die Verbandskasse zu nehmen.

6) Entscheid: Die Einsprache wird gutgeheissen und der Tarifentscheid Nr. Nr. 23-24/7.25313 aufgehoben. Die Kosten werden auf die Verbandskasse genommen.

7) Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 55 ff. Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht werden. Mit der Nichtigkeitsbeschwerde kann geltend gemacht werden, der angefochtene Entscheid beruhe auf der Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes, einer aktenwidrigen oder willkürlichen tatsächlichen Annahme oder der Verletzung von klarem materiellem Recht (Statuten, Reglemente, Gesetz).

Datum: 10. März 2024

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Reto Annen
Stv. Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch